

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/4133-01	Termin 19.11.2018	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium		Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*
08.11.2018	Hauptausschuss		V		
19.11.2018	Rat der Stadt		B		

Beratungsgegenstand

Änderung der Hauptsatzung der Stadt Oberhausen vom 01.07.2015

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die als Anlage 1 beigefügte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Oberhausen vom 01.07.2015.

Bereichsleiter Bereich 0-1	Bereichsleiter Bereich 4-6	Dezernent Dezernat 2	Oberbürgermeister
Jehn Datum 26.10.2018	Düllmann Datum 26.10.2018	Motschull Datum 29.10.2018	Schranz Datum 29.10.2018
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/4133-01	Termin 19.11.2018	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Begründung

Wesentlicher Anlass für die vorliegende Änderungssatzung sind redaktionelle Anpassungen und eine Neufestsetzung der Wertgrenzen der laufenden Geschäfte der Verwaltung.

Die in den §§ 8, 11, 14, 16 und 17 der Hauptsatzung vorzunehmenden Änderungen sind in der als Anlage 2 beigefügten Synopse kenntlich gemacht. In der Spalte „neu“ sind die jeweiligen Einfügungen durch „fettes“ Schriftbild hervorgehoben. Aus Gründen der Übersichtlichkeit sind ausschließlich die zu ändernden Absätze der betreffenden Bestimmungen dargestellt; aus denselben Gründen wurde auf die Einfügung einer Spalte „Begründung“ verzichtet. Vielmehr werden die einzelnen Änderungsvorschläge im Rahmen dieser Drucksache in der Reihenfolge der zu ändernden §§ wie folgt begründet:

1. Änderung des § 8 Abs. 2 der Hauptsatzung:

§ 8 Abs. 2 der Hauptsatzung regelt die Befugnisse des Oberbürgermeisters, die sich aus den gesetzlichen Vorschriften, aus dieser Hauptsatzung und aus der vom Rat zu beschließenden Zuständigkeitsordnung ergeben.

Als Geschäfte der laufenden Verwaltung sollen nun nicht mehr Angelegenheiten bis zu einem Wert von 50.000,00 EUR, sondern bis 200.000,00 EUR, ggf. zzgl. einer zu entrichtenden Steuer, gelten, soweit sich nicht der Rat insbesondere in der von ihm zu beschließenden Zuständigkeitsordnung oder in den Bezirksvertretungsrichtlinien, einer Bezirksvertretung oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Diese wertmäßige Definition der Geschäfte der laufenden Verwaltung ist für eine kreisfreie Stadt in der Größenordnung Oberhausens angemessen.

2. Änderung des § 11 Abs. 2 der Hauptsatzung:

Redaktionelle Korrekturen: Aufgrund der Bezeichnungen in der Eigenbetriebsverordnung NRW werden die Worte „Werkleiterinnen/Werkleiter“ durch „Betriebsleiterinnen/Betriebsleiter“ ersetzt. Zudem wird die weibliche Form „Dezernentinnen“ eingefügt.

3. Änderung des § 14 Abs. 2 der Hauptsatzung:

Die für § 14 Abs. 2 der Hauptsatzung vorgeschlagene Änderung beruht auf einer Verständigung im Ältestenrat, für die Bearbeitung von Anregungen und Beschwerden eine angemessene Bearbeitungszeit von dreißig, anstatt vierzehn Tagen vorzusehen. Dies beruht insbesondere auf der Überlegung, dass diese Bearbeitungszeit auch die aus § 20 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 4 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Oberhausen, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen folgende Frist zur jeweiligen Versendung der Sitzungsunterlagen an den zuständigen Hauptausschuss (acht Tage exclusive Versendungs- und Sitzungstag) enthält.

4. Änderung des § 16 Abs. 4 der Hauptsatzung:

Redaktionelle Korrektur: Betriebsleitungen (Singular/Plural).

5. Änderung des § 17 Abs. 3 der Hauptsatzung:

Die in Abs. 3 der Bestimmung vorgesehene Einfügung beruht auf der Erwägung, durch eine Verlinkung auf die stets aktuelle Entschädigungsverordnung zurückgreifen zu können

Anlagen

- Anlage 1 Änderungssatzung Hauptsatzung 2018
- Anlage 2 Synopse Änderung Hauptsatzung 2018

Anlage 1

Satzung vom [Datum der Bekanntmachungsanordnung zu ergänzen] zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Oberhausen vom 01.07.2015

Der Rat der Stadt Oberhausen hat am 19.11.2018 die folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Oberhausen vom 01.07.2015 beschlossen:

Artikel 1:

1. § 8 Abs. 2 erhält die folgende Fassung:

- „(2) Die Aufgaben, Zuständigkeiten und Befugnisse der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters ergeben sich aus den gesetzlichen Vorschriften, aus dieser Hauptsatzung und aus der vom Rat zu beschließenden Zuständigkeitsordnung. Als Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten Angelegenheiten bis zu einem Wert von 200.000,00 EUR, soweit nicht der Rat insbesondere in der von ihm zu beschließenden Zuständigkeitsordnung oder in den Bezirksvertretungsrichtlinien sich, einer Bezirksvertretung oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Sofern und soweit der betreffenden Angelegenheit eine steuerbare Leistung zugrunde liegt, versteht sich der Betrag von 200.000,00 EUR als Netto-Betrag zzgl. der jeweils zu entrichtenden Steuer.“

2. § 11 Abs. 2 erhält die folgende Fassung:

- „(2) Leitende Dienstkräfte im Sinne der GO NRW sind die Beigeordneten, die Dezernentinnen und Dezernenten, die Gleichstellungsbeauftragte, die Betriebsleiterinnen/Betriebsleiter und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter, die Führungskräfte und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter sowie die Fachbereichsleiterinnen/Fachbereichsleiter.“

3. § 14 Abs. 2 erhält die folgende Fassung:

- „(2) Anregungen und Beschwerden, die bis dreißig Tage vor der Sitzung des Hauptausschusses eingehen, werden in der nächsten Sitzung, im Übrigen in der übernächsten Sitzung behandelt.“

4. § 16 Abs. 4 erhält die folgende Fassung:

- „(4) Die Zuständigkeiten der Betriebsausschüsse und der Betriebsleitungen der Eigenbetriebe und der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen für die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen ergeben sich aus den entsprechenden Betriebssatzungen.“

5. § 17 Abs. 3 erhält die folgende Fassung:

- „(3) Die Stadtverordneten erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschale und eines Sitzungsgeldes gemäß § 45 Abs. 5 und 7 GO NRW sowie nach Maßgabe der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung – EntschVO) vom 05. Mai 2014 (GV.NRW. Seite 276 / SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung. In die digitale Ortsrechtssammlung der Stadt Oberhausen ist ein Link zur EntschVO im offiziellen Rechtsportal des Landes Nordrhein-Westfalen -www.recht.nrw.de- aufzunehmen.“

Artikel 2:

Diese Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Oberhausen vom 01.07.2015 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 8

Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister und ihre/seine ehrenamtliche Stellvertretung

<i>bisher</i>	<i>neu</i>
(2) Die Aufgaben, Zuständigkeiten und Befugnisse der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters ergeben sich aus den gesetzlichen Vorschriften, aus dieser Hauptsatzung und aus der vom Rat zu beschließenden Zuständigkeitsordnung. Als Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten Angelegenheiten bis zu einem Wert von 50.000,00 EUR.	(2) Die Aufgaben, Zuständigkeiten und Befugnisse der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters ergeben sich aus den gesetzlichen Vorschriften, aus dieser Hauptsatzung und aus der vom Rat zu beschließenden Zuständigkeitsordnung. Als Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten Angelegenheiten bis zu einem Wert von 200.000,00 EUR, soweit nicht der Rat insbesondere in der von ihm zu beschließenden Zuständigkeitsordnung oder in den Bezirksvertretungsrichtlinien sich, einer Bezirksvertretung oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Sofern und soweit der betreffenden Angelegenheit eine steuerbare Leistung zugrunde liegt, versteht sich der Betrag von 200.000,00 EUR als Netto-Betrag zzgl. der jeweils zu entrichtenden Steuer.

§ 11

Führungskräfte und leitende Dienstkräfte

<i>bisher</i>	<i>neu</i>
(2) Leitende Dienstkräfte im Sinne der GO NRW sind die Beigeordneten, die Dezernenten, die Gleichstellungsbeauftragte, die Werkleiterinnen/Werkleiter und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter, die Führungskräfte und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter sowie die Fachbereichsleiterinnen/Fachbereichsleiter.	(2) Leitende Dienstkräfte im Sinne der GO NRW sind die Beigeordneten, die Dezernentinnen und Dezernenten, die Gleichstellungsbeauftragte, die Betriebsleiterinnen/Betriebsleiter und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter, die Führungskräfte und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter sowie die Fachbereichsleiterinnen/Fachbereichsleiter.

§ 14 Anregungen und Beschwerden

<i>bisher</i>	<i>neu</i>
(2) Anregungen und Beschwerden, die bis vierzehn Tage vor der Sitzung des Hauptausschusses eingehen, werden in der nächsten Sitzung, im Übrigen in der übernächsten Sitzung behandelt.	(2) Anregungen und Beschwerden, die bis dreißeig Tage vor der Sitzung des Hauptausschusses eingehen, werden in der nächsten Sitzung, im Übrigen in der übernächsten Sitzung behandelt.

§ 16 Entscheidungen in Personalangelegenheiten

<i>bisher</i>	<i>neu</i>
(4) Die Zuständigkeiten der Betriebsausschüsse und der Betriebsleitung der Eigenbetriebe und der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen für die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen ergeben sich aus den entsprechenden Betriebssatzungen.	(4) Die Zuständigkeiten der Betriebsausschüsse und der Betriebsleitungen der Eigenbetriebe und der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen für die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen ergeben sich aus den entsprechenden Betriebssatzungen.

§ 17 Ersatz des Verdienstauffalls und der Kinderbetreuungskosten, Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld und Fahrtkostenerstattung

<i>bisher</i>	<i>neu</i>
(3) Die Stadtverordneten erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschale und eines Sitzungsgeldes gemäß § 45 Abs. 5 und 7 GO NRW sowie nach Maßgabe der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung – EntschVO) vom 05. Mai 2014 (GV.NRW. Seite 276 / SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung. Die EntschVO ist in der digitalen Ortsrechtssammlung der Stadt Oberhausen abzubilden.	(3) Die Stadtverordneten erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschale und eines Sitzungsgeldes gemäß § 45 Abs. 5 und 7 GO NRW sowie nach Maßgabe der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung – EntschVO) vom 05. Mai 2014 (GV.NRW. Seite 276 / SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung. In die digitale Ortsrechtssammlung der Stadt Oberhausen ist ein Link zur EntschVO im offiziellen Rechtsportal des Landes Nordrhein-Westfalen - www.recht.nrw.de- aufzunehmen.